



## **Programm „Drogenprävention und –aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013**

Mit dem spezifischen Programm „Drogenprävention und Aufklärung“ sollen Ziele der EU-Drogenstrategie 2005-2012 und der EU-Drogenaktionspläne 2005-2008 und 2009-2012 verwirklicht werden.

### ▪ Teilnahme am Programm:

An dem Programm können öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen (lokale Behörden auf der zuständigen Ebene, Hochschulfakultäten und Forschungszentren) teilnehmen, die im Bereich der Aufklärung über Drogenkonsum und der Prävention von Drogenkonsum einschließlich der Reduzierung und Behandlung drogenbedingter Schädigungen tätig sind. Einrichtungen und Organisationen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder staatlichen Organisationen Zugang zu Finanzhilfen.

### ▪ Allgemeine Ziele:

- Prävention und Reduzierung des Drogenkonsums, der Drogenabhängigkeit und drogenbedingter Schädigungen;
- Beitrag zur Verbesserung der Aufklärung über Drogenkonsum und
- Förderung der Umsetzung der EU-Drogenstrategie

### ▪ Spezifische Ziele:

- Förderung grenzübergreifender Maßnahmen
  - (a) zur Errichtung multidisziplinärer Netze;
  - (b) zur Erweiterung der Wissensgrundlage, zum Informationsaustausch sowie zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Vorgehensweisen
  - (c) zur Sensibilisierung für gesundheitliche und soziale Probleme aufgrund von Drogenkonsum und zur Förderung eines offenen Dialogs im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Drogenproblems
  - (d) zur Unterstützung von Maßnahmen, die die Prävention des Drogenkonsums zum Ziel haben
- Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung und Weiterentwicklung der EU-Drogenstrategie und der EU-Aktionspläne
- Überwachung, Durchführung und Bewertung der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen im Rahmen der Drogenaktionspläne 2005-2008 und 2009-2012



- Maßnahmen:
  - spezifische Maßnahmen der Kommission (Studien und Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen, Auswertung und Verbreitung von Daten und Statistiken, Verbreitung von Informationsmaterial)
  - spezifische grenzüberschreitende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens einem Mitgliedstaat und einem anderen Staat, bei dem es sich entweder um ein Beitrittsland oder um ein Bewerberland handeln kann, entsprechend den im jährlichen Aktionsprogramm festgelegten Bedingungen eingereicht werden
  - Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, oder anderen Stellen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen

- Form der Gemeinschaftsfinanzierung:

Die Gemeinschaftsfinanzierung kann in Form von Finanzhilfen oder öffentlichen Aufträgen erfolgen. Finanzhilfen werden nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt. Daneben sind Ausgaben für Begleitmaßnahmen vorgesehen, die öffentlich ausgeschrieben werden, wobei die Gemeinschaftsmittel dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen dienen (z.B. Ausgaben für Information und Kommunikation, für Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung, Prüfung und Bewertung von Projekten, politischen Maßnahmen, Programmen und Rechtsvorschriften).